

**Satzung der Gemeinde Kastorf**  
**über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kastorf vom 05.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

**§ 2**

**Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalierte Erstattung besonders erstattet:
  - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 26,00 EUR monatlich, soweit ihr / ihm kein von der Gemeinde gestelltes Dienstzimmer zur Verfügung steht;
  - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 50,00 EUR monatlich. Auf Antrag werden bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
- (3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

- (4) Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt.

### **§ 3**

#### **Vorsitzende der Ausschüsse und Beiräte**

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie der von der Gemeindevertretung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung neben dem Sitzungsgeld nach § 4 dieser Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

### **§ 4**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Fraktionen, der Ausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die weder als Mitglied noch im Vertretungsfall als stellvertretendes Mitglied von Ausschüssen an deren Sitzung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der ständigen sowie der sonstigen von der Gemeindevertretung eingerichteten Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Stellvertretenden der Mitglieder der Gremien nach Absatz 2 erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

## **§ 5**

### **Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Grundlagen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr sind das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine monatliche Reinigungs- und Abnutzungsentschädigung für die Dienstbekleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers zuzüglich einer monatlichen Reinigungs- und Abnutzungsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung kann bei Verhinderung der Gemeindeführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (5) Die Gerätewartin / der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers.

## **§ 6**

### **Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Ehrenamtlich für die Gemeinde Kastorf und ihre Gremien Tätige können außer für die Teilnahme an Sitzungen auch für sonstige Tätigkeiten der Gremien der Gemeinde Kastorf eine Entschädigung erhalten.
- (2) Die Entscheidung über eine Entschädigung der sonstigen Tätigkeit trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Gremiums, in dessen Arbeitsbereich die sonstige Tätigkeit liegt.
- (3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Gremien der Gemeinde Kastorf beträgt 33,00 Euro pro Tag.

## § 7

### Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro und je Tag 40,00 Euro.

## § 8

### Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 10 oder eine Entschädigung nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

## § 9

### **Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen und Ortstermine innerhalb des Gemeindegebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kastorf vom 29.08.2018 außer Kraft.

Kastorf, den 05.12.2019

**Gemeinde Kastorf**  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Lohmeier, Bürgermeister

